

SATZUNG

über die Benutzung des Freizeitfahrradparks



vom 21.07.2025

Inkrafttreten: 22.07.2025

Bekanntmachungsvermerk:

Gemeinderatsbeschluss: 17.07.2025

Anschlag an die Amtstafeln: 21.07.2025

Inkrafttreten: 22.07.2025

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung Wallgau zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung am 21.07.2025 an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgegeben.

Wallgau, 21.07.2025

Bastian Eiter
Erster Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweckbestimmung der Nutzung	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts	2
§ 5 Öffnungszeiten	2
§ 6 Benutzungsregeln	2
§ 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 8 Inkrafttreten	4

Die Gemeinde Wallgau erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Freizeitfahrradpark der Gemeinde Wallgau auf dem Gelände östlich des Spielplatzes und westlich des Fußballplatzes auf dem Grundstück Flur NR.: 325/35 Gemarkung Wallgau (Freizeitanlage) Zugspitzstraße 15, in 82499, Wallgau.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung des Fahrradfreizeitparks ist die Fläche innerhalb des durch die Umzäunung und Bepflanzung eingegrenzten Bereiches der Anlage.

§ 2 Zweckbestimmung der Nutzung

Der Freizeitfahrradpark ist eine Sport- und Freizeitanlage für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Anlage wird von der Gemeinde Wallgau verwaltet.
- (2) Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf der Anlage für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Fahrradfreizeitpark ist ganzjährig von 09:00 Uhr – 20:00 Uhr befahrbar.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigenes Risiko.
- (2) Vor dem Befahren haben die Fahrer/ Nutzer grundsätzlich die Pflicht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Strecke durch eine Besichtigung zu überzeugen.
- (3) Das Befahren der Anlage ist nur mit Helm erlaubt. Die Verwendung einer weiteren geeigneten Schutzausrüstung wird empfohlen. Zur weiteren geeigneten Schutzausrüstung gehören unter anderem: Helm, Handschuhe, lange Kleidung und Sportschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm statt Fahrradhelm.
- (4) Die Fahrweise ist dem Fahrkönnen anzupassen.

- (5) Die Strecke darf mit dem Fahrrad, sowie mit weiteren tauglichen Rollsportgeräten befahren werden.
- (6) Das Befahren der Strecke ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Anlage strengsten verboten bei: starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden.
- (7) Die Strecke darf nur in gleicher Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Das Halten und Stehenbleiben auf dem Track ist gefährlich und ist daher untersagt.
- (8) Es ist stets Rücksicht auf andere, insbesondere jüngere Fahrer und Anfänger zu nehmen.
- (9) Das Verändern der Bahn (beispielsweise durch das Aufstellen weiterer Hindernisse) ist verboten.
- (10) Es ist verboten, den Fahrradfreizeitpark mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
- (11) Das Befahren der Anlage unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist verboten.
- (12) Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst (112) zu verständigen. Standort: Zugspitzstraße 15, Wallgau, östlich des Spielplatzes und westlich des Fußballplatzes in Wallgau.
- (13) Bei einem Mangel an der Anlage, bitten wir um entsprechenden Hinweis an die Gemeinde Wallgau: info@gemeinde-wallgau.de, Tel.: 08825/9250-0
- (14) Der Aufenthalt von Hunden auf dem Freizeitfahrradpark ist untersagt.
- (15) Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.
- (16) Beim Aufenthalt auf der Anlage sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Radios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. Lärm zu verursachen.
- (17) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (18) Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 7

Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche dem Nutzen des Freizeitfahrradparks dient.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:
 - a) sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Freizeitfahrradpark aufhält.
 - b) ruhestörenden Lärm verursacht.
 - c) sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf der Anlage aufhält oder die Bahn in alkoholisiertem Zustand oder sonst berauschem Zustand befährt.
 - d) das Gelände verunreinigt und Abfälle wegwirft.
 - e) vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen dienen.

- f) Musikgeräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
- g) die Anlage mit einem motorbetriebenen Fahrzeug befährt.
- h) Hunde auf der Anlage ausführt.
- i) die Bahn nicht mit einem geeigneten Fahrzeug oder tauglichem Rollsportgerät befährt (§ 6 Ziff. 5).
- j) den Track bei starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden befährt.
- k) sich rücksichtslos gegenüber anderen, insbesondere jüngeren Fahrern und Anfängern verhält.
- l) die Bahn entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung befährt und durch stehenbleiben sich und andere gefährdet.
- m) den Streckenverlauf verändert.
- n) den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Ziff. 2 nicht Folge leistet.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(1) Diese Satzung tritt zum 22.07.2025 in Kraft.

Wallgau, den 21.07.2025
Gemeinde Wallgau



Bastian Eiter
Erster Bürgermeister